

§ 21 Bgld. SF Verfügung über vorhandene Vermögenswerte

Bgld. SF - Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.08.2020

- (1) Im Auflösungsbescheid ist auch über das zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Stiftungsvermögen zu verfügen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist mit deren Zustimmung den Personen, denen nach der Stiftungssatzung im Fall der Auflösung der Stiftung das Vermögen zufällt, oder, falls dies nicht möglich ist, einer anderen Stiftung mit einem ähnlichen Stiftungszweck zu übertragen. Ist auch dies nicht möglich, so ist das Stiftungsvermögen einem dem Stifterwillen möglichst nahekommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.
- (3) Das im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Auflösungsbescheides noch vorhandene Stiftungsvermögen geht in das Eigentum der Personen über, die in diesem Bescheid als Erwerber des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

In Kraft seit 15.06.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at